

**Benutzungsordnung**  
für die Parkplätze und Tiefgaragen  
der Universität Regensburg  
(Parkplatzordnung)

**§ 1**  
**Parkberechtigung**

Das Parken auf dem Gelände sowie in den Parkhäusern der Universität Regensburg ist nur Mitgliedern und Besuchern\*innen der Universität und der Ostbayerischen Technischen Hochschule gestattet.

**§ 2**  
**Verkehrsbestimmungen**

Auf allen Straßen und Parkplätzen der Universität gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Hinweisschilder sind zu beachten.

**§ 3**  
**Parken**

1. Das Parken ist auf allen ausgewiesenen oberirdischen Parkplätzen, in den Tiefgaragen entlang der Zufahrtsstraßen und der Tiefstraßen, soweit keine Einschränkungen nach der StVO oder feuerpolizeilicher Vorschriften bestehen, erlaubt.

2. Das Parken auf den als reserviert ausgewiesenen Flächen ist ausschließlich mit Sondergenehmigung erlaubt.

3. Auf dem Forum und auf Rasenflächen ist das Parken untersagt. Das Befahren des Forums ist nur mit Sondererlaubnis gestattet.

**§ 4**  
**Nutzung der Tiefgaragen und Parkhäuser**

1. Das Parken ist ausschließlich auf den markierten Stellflächen gestattet. Das Rauchen und Verwenden von offenem Feuer, Betanken, Instandsetzungsarbeiten, längeres Laufen lassen des Motors, das Abstellen nicht zugelassener oder defekter Fahrzeuge sowie das Abstellen von Anhängern ist nicht gestattet.

2. Die Höchstparkdauer von 4 Tagen darf nur nach vorheriger Genehmigung des Referats V/6 überschritten werden.

## **§ 5**

### **Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung**

Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Darüber hinaus behält sich die Universität das Recht vor, Anzeige wegen Gefährdung, Behinderung oder Besitzstörung zu erstatten, insbesondere wenn Feuerwehranfahrtszonen, Notausgänge oder Schwerbehindertenparkplätze betroffen sind.

## **§ 6**

### **Haftung**

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Freistaat Bayern haftet lediglich für den verkehrssicheren Zustand.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. Januar 2022 außer Kraft.